

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
15.08.2022

Beratungsfolge:
Ausschuss für Planen und Bauen

Sitzungsdatum:
25.08.2022 Kenntnisnahme

Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung": Zwischenstand vor der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen, wird gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. 82 a „Heerdmer Esch Erweiterung“ aufgestellt. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt den Standort in Coesfeld zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen anzupassen. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivisch mögliche Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden.

Am 16.09.2021 hat der Rat der Stadt Coesfeld den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst (siehe Vorlage 200/2021). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 21.09. bis einschließlich 03.11.2021 durchgeführt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine Anregungen, Hinweise und Bedenken mit städtebaulicher Relevanz vorgebracht wurden, die einer Umsetzung der Planungsabsichten grundsätzlich entgegenstehen.

Im Weiteren wurde mit Blick auf den Immissionsschutz (Schall und Geruch) aus dem politischen Raum das Ziel formuliert, dass die von Westfleisch im Rahmen der Bauleitplanung angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand an den maßgeblichen Immissionsorten führen soll („Verschlechterungsverbot“). Die Zielsetzung besteht somit darin, nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Entwicklung nicht weiter zu steigern. Vor diesem Hintergrund wurden mit Blick auf den Immissionsschutz ergänzende Berechnungen durchgeführt, um zu ermitteln ob bzw. bis zu welcher Schlachtkapazität diese Zielsetzung erreicht werden kann.

Im Zuge dieser ergänzenden Berechnungen wurden zudem die mittlerweile geltenden aktuellen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt und die Gutachten daran angepasst. Dies sind:

1. Aktualisierung der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ – Umstellung von der RLS 90 auf die RLS 19,
2. Neufassung der TA Luft („Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“).

Die bislang in der Verkehrstechnischen Untersuchung zugrunde gelegte RLS 90 stammt aus dem Jahr 1990. Sie wurde am 01.03.2021 durch die RLS 19 ersetzt. U.a. werden bei der RLS 19 im Unterschied zur RLS 90 die zu berücksichtigenden Lkw differenziert in zwei Klassen unterteilt. Bei der vorgenommenen Verkehrszählung im September 2020 wurde eine entsprechende

Differenzierung nicht vorgenommen. Um im Weiteren eine aktuelle und argumentativ nachvollziehbare Berechnungsgrundlage vorweisen zu können, wurde im Mai 2022 eine erneute Verkehrszählung durchgeführt. Aufbauend darauf wurden die Berechnungen der Schallimmissionsprognose entsprechend ergänzt.

Seit dem 01.12.2021 ist zudem die neue TA Luft in Kraft getreten. Diese beinhaltet u.a. ein geändertes Berechnungs- und Überhöhungsmodell. Dies ist entsprechend in die Berechnungen der Geruchsimmisionsprognose eingeflossen. Darüber hinaus müssen die bislang – in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld – zugrunde gelegten meteorologischen Daten der Wetterstation Bocholt durch die Daten einer anderen Wetterstation ersetzt werden. Der Betrieb der Station Bocholt wurde Ende 2005 eingestellt. Aufgrund der nunmehr zwingend erforderlichen Übertragbarkeitsprüfung nach VDI 3783/20 sind für die Neuberechnungen bevorzugt Daten aus dem Zeitraum 2006 bis 2015 oder ggf. jüngeren Datums zu verwenden.

In der Ausschusssitzung werden die neuen Berechnungsergebnisse von den jeweiligen Gutachtern vorgestellt.

Eine weitere Aufgabe bestand darin, die Immissionsprognosen in Teilschritten zwischen der heutigen Kapazität und der maximal angestrebten Kapazität darzustellen. Weiter musste die Berechnung auch unterschiedliche Betriebszustände abbilden, die zwischen dem genehmigten Betrieb heute und einem maximalen Ausbauschnitt auftreten können,

Hintergrund ist, dass der Bebauungsplan nur als sogenannte „Angebotsplanung“ erstellt werden kann, da zwingend auch Festsetzungen außerhalb des Betriebsgrundstücks Westfleisch getroffen werden müssen. Denn der alte Bebauungsplan muss insgesamt auf neues Recht umgestellt werden. Daher ist ein „vorhabenbezogener Bebauungsplan“, mit dessen Hilfe sich eine zwingende Korrelation von Planung und Realisierung erreichen ließe, nicht möglich. Da der Betreiber heute aber nicht sagen kann, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Teilschritten er welches Teilbauvorhaben umsetzt, mussten gemeinsam mit dem Betreiber denkbare Szenarien ermittelt und bewertet werden. Eine besondere Rolle spielt dabei die Ausfahrt zur Borkener Straße. Sie hat deutliche Auswirkungen auf die Verkehrsströme und damit die Lärmemissionen. Sie ist aber mit einer sehr großen Investition verbunden, deren Realisierung heute vom Betreiber noch nicht terminlich gefasst werden kann.

Es liegen nun gutachterliche Bewertungen für verschiedene bauliche Szenarien in Verbindung mit unterschiedlichen Schlachtkapazitäten vor.

In einem nächsten Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form eines öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin durchzuführen.